

233/2024 .

Entwurf

vom 11. September 2024

zur Änderung des Gesetzes Nr. 106/2004 über die Verbrauchsteuern auf Tabakerzeugnisse in der geänderten Fassung und zur Änderung bestimmter Rechtsakte

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz erlassen:

Artikel I

Gesetz Nr. [106/2004](#) über Verbrauchsteuer auf Tabakerzeugnisse, geändert durch Gesetz Nr. 556/2004, Gesetz Nr. 631/2004, Gesetz Nr. 533/2005, Gesetz Nr. 610/2005, Gesetz Nr. 547/2007, Gesetz Nr. 378/2008, Gesetz Nr. 465/2008, Gesetz Nr. 305/2009, Gesetz Nr. 477/2009, Gesetz Nr. 491/2010, Gesetz Nr. 546/2011, Gesetz Nr. 547/2011, Gesetz Nr. 288/2012, Gesetz Nr. 381/2013, Gesetz Nr. 218/2014, Gesetz Nr. 323/2014, Gesetz Nr. 54/2015, Gesetz Nr. 130/2015, Gesetz Nr. 241/2015, Gesetz Nr. 360/2015, Gesetz Nr. 296/2016, Gesetz Nr. 269/2017, Gesetz Nr. 92/2019, Gesetz Nr. 221/2019, Gesetz Nr. 198/2020, Gesetz Nr. 390/2020, Gesetz Nr. 186/2021, Gesetz Nr. 408/2021, Gesetz Nr. 530/2023, Gesetz Nr. 43/2024 und Gesetz Nr. 102/2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet einschließlich des Titels wie folgt:

„§ 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Besteuerung von Tabakerzeugnissen, Rohtabak, rauchlosen Tabakerzeugnissen und verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen, die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehen (im Folgenden „Verbrauchsteuer“ oder „Steuer“) im Steuergebiet.“.

2. In § 4 Absatz 7 werden das Komma nach dem Wort „Verordnung“ und die Wörter „und eine Bescheinigung dieser Tatsache wird vom Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik oder einer von ihm ermächtigten Einrichtung ausgestellt“ gestrichen.

3. Fußnote 2a lautet wie folgt:

„^{2a}Gesetz Nr. 362/2011 über Arzneimittel und medizinische Geräte und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung.“.

4. § 4 Absatz 8 lautet wie folgt:

„(8) Tabakrohstoffe, rauchlose Tabakerzeugnisse und Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen im Zusammenhang stehen, unterliegen ebenfalls der Verbrauchssteuer.“.

5. § 6 Absatz 1 bis 3 lauten wie folgt:

„(1) Der Verbrauchsteuersatz für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten wird mit Ausnahme nach § 44aj Absatz 7 und 11 wie folgt festgelegt:

Beschreibung der Ware Verbrauchsteuersatz

Zigarren, Zigarillos 139 EUR/kg

Tabak 209,50 EUR/kg;

(2) Der Verbrauchsteuersatz für Zigaretten wird mit Ausnahme von Absatz 3 und § 44aj Absatz 1 wie folgt festgesetzt:

kombinierter Verbrauchsteuersatz		
	Beschreibung der Ware besonderer Teil	prozentualer Anteil
Zigaretten	113,50 EUR/1000 Stück	25 % des Zigarettenpreises.

(3) Der Mindeststeuersatz für Zigaretten beträgt 184 EUR/1000 Stück, mit Ausnahme von § 44aj Absatz 2. “.

6. § 6 Absatz 5 lautet wie folgt:

„(5) Der Verbrauchsteuersatz für Tabakerzeugnisse, rauchlose Tabakerzeugnisse und Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen im Zusammenhang stehen, wird auf der Steuermarke durch ein Symbol angegeben, das ein Großbuchstaben des Alphabets (ohne diakritische Kennzeichnungen) in alphabetischer Reihenfolge ist; die Anwendbarkeit des Verbrauchsteuersatzes auf rauchlose Tabakerzeugnisse, bei denen es sich um rauchlose Tabakerzeugnisse handelt, die zum Kauen bestimmt sind (im folgenden: Kautabak), und rauchlose Tabakerzeugnisse, die über die Nase konsumiert werden können (im folgenden: Schnupftabak), wird mit dem gleichen Doppelgroßbuchstaben des Alphabets (ohne diakritische Kennzeichnungen) in alphabetischer Reihenfolge ausgedrückt.“.

7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 heißt es:

„Eine Person, die von einer Zollstelle zum Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tabakerzeugnisses ermächtigt ist, hat ebenfalls Anspruch auf Steuermarken für die Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse.“

8. In § 9 Absatz 12 Buchstabe c wird nach dem Wort „Zigarren“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder 50 g Tabak“ werden durch die Worte „50 g Tabak, 250 g Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder 250 g einer Nachfüllung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, wenn das rauchlose Tabakerzeugnis keinen Tabak enthält, 80 ml einer E-Zigarette-Nachfüllung;^{5a}) 250 g Nikotinbeutel^{5b}) oder 250 g eines anderen Nikotinerzeugnisses“ ersetzt.

Die Fußnoten 5a und 5b lauten:

^{5a}§ 2 Absatz 3 Buchstabe p des Gesetzes Nr. 89/2016 über die Herstellung, die Kennzeichnung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und damit in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen sowie zur Änderung bestimmter Rechtsakte.

^{5b}§ 2 Absatz 3 Buchstabe r des Gesetzes Nr. 89/2016, geändert durch das Gesetz Nr. 367/2022“.

9. § 9 Absatz 14 lautet wie folgt:

„(14) Angaben, Daten, grafische Elemente und die Herstellung einer Steuermarke für die Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von Tabakerzeugnissen, Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen und Verbraucherverpackungen von in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnissen sowie deren Größe und Preis werden in den allgemein geltenden Rechtsvorschriften des Finanzministeriums der Slowakischen Republik (im Folgenden „Ministerium“) festgelegt. Im Falle einer Änderung der Angaben der Steuermarke, der grafischen Elemente der Steuermarke, der Herstellung der Steuermarke zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von Tabakerzeugnissen, Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen und Verbraucherverpackungen von in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnissen, der Größe der Steuermarke oder des Preises der Steuermarke kann das Ministerium auch Einzelheiten zum Verfahren für die Behandlung der Steuermarke festlegen.“

10. In § 9b Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

11. § 9b Absatz 13 lautet wie folgt:

„(13) In Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von Tabakerzeugnissen, Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen und Verbraucherverpackungen von in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnissen muss der Käufer von Steuermarken die Finanzdirektion über das elektronische Steuermarkensystem über die Daten informieren, die in den allgemein geltenden Rechtsvorschriften des Ministeriums festgelegt sind. Aus diesen Daten veröffentlicht die Finanzdirektion auf ihrer Website die Daten, die unbedingt erforderlich sind, um die Richtigkeit der Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von Tabakerzeugnissen,

Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen und Verbraucherverpackungen von in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnissen zu überprüfen. In den allgemein geltenden Rechtsvorschriften legt das Ministerium fest

Struktur und Art der Kennzeichnung, die Angaben zu den Identifikationsnummern der Steuermarken in der Verpackung, in Kombinationsverpackungen oder in Transportverpackungen enthalten, wenn die Verpackungen in Kombinationsverpackungen oder in Transportverpackungen gemäß Absatz 6 verpackt sind;

b) den Umfang der vom Käufer der Steuermarken gemäß Satz 1 übermittelten Daten über die Identifikationsnummern der Steuermarken, die für die Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von Tabakerzeugnissen, Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen und Verbraucherverpackungen von in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnissen verwendet werden, sowie über Verbraucherverpackungen von Tabakerzeugnissen, Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen und Verbraucherverpackungen von in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnissen mit einer Steuermarke;

c) den Umfang der Daten, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Kennzeichnung der Verbraucherverpackungen von Tabakerzeugnissen, Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen und Verbraucherverpackungen von in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnissen mit einem von der Finanzdirektion gemäß Satz 2 veröffentlichten Steuerstempel zu überprüfen;

d) die Fristen für die Mitteilung der den Käufern von Steuermarken gemäß dem Satz 1 mitgeteilten Daten,

e) eine Frist, innerhalb derer die Finanzdirektion gemäß Satz 2 die den Käufern von Steuermarken mitgeteilten Daten zu veröffentlichen hat,

f) die Art und Weise, in der die Daten gemäß Unterabsatz a bis e und Absatz 21 zu melden sind.“.

12. § 19a Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet Rohtabak ein Rohmaterial nach besonderen Rechtsvorschriften.¹⁰⁾.“

13. Folgender § 19a Absatz 4 Buchstabe f wird eingefügt:

„f) Nachweis des Fehlens des Rohtabaks.“.

14. In § 19a wird zum Absatz 5 ein Buchstabe f angefügt, der wie folgt lautet:

„f) der über einen Rohstoff verfügt und bei dem festgestellt worden ist, dass es darin keinen anderen Rohtabak als Rohtabak gemäß Absatz 24 gibt.“

15. In § 19a Absatz 13 Buchstabe a Nummer 2 werden folgende Worte angefügt: „wenn der Rohtabak in diesem Mitgliedstaat der Verbrauchsteuer unterliegt;“.

16. In § 19a Absatz 18 Buchstabe b werden die Worte „Betreiber eines Verbrauchsteuerlagers“ durch die Worte „Inhaber einer Erlaubnis zum Handel mit Rohtabak“ ersetzt.

17. § 19aa samt Überschrift lautet:

„§ 19aa

Sonderbestimmungen für ein rauchloses Tabakerzeugnis

(1) Als rauchloses Tabakerzeugnis im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Tabak enthaltendes Erzeugnis, das nicht während eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und

a) zum Inhalieren ohne Verbrennungsprozess mittels eines Erhitzungsgeräts verwendet werden kann;

b) Kautabak ist; oder

c) Schnupftabak ist.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes gilt auch ein Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus einer anderen Nachfüllung als Tabak besteht, als rauchloser Tabak, wenn

a) die Steuerbemessungsgrundlage für ein rauchloses Tabakerzeugnis, das zum Inhalieren ohne Verbrennungsprozess mittels eines Erhitzungsgeräts verwendet werden kann, das Gewicht der Nachfüllung ist, die dem Gehalt des rauchlosen Tabakerzeugnisses entspricht, in Kilogramm ausgedrückt, auf drei Dezimalstellen gerundet, und die Steuer wird als Produkt der Steuerbemessungsgrundlage und des Verbrauchsteuersatzes berechnet; der Verbrauchsteuersatz wird gemäß Absatz 32 Satz 3 festgesetzt;

b) die Steuerbemessungsgrundlage für ein rauchloses Tabakerzeugnis, das zum Inhalieren nicht ohne Verbrennungsprozess mittels eines Erhitzungsgeräts verwendet werden kann und das als Kau- oder Schnupftabak verwendet werden kann, ist das Gewicht der Nachfüllung, die dem Gehalt des rauchlosen Tabakerzeugnisses entspricht, in Gramm ausgedrückt, auf drei Dezimalstellen gerundet, und die Steuer wird als Produkt der Steuerbemessungsgrundlage und des Verbrauchsteuersatzes berechnet; der Steuersatz wird gemäß Absatz 32 Satz 6 festgesetzt.

(3) Ein Erzeugnis, das die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 erfüllt, gilt nicht als rauchloses Tabakerzeugnis, wenn es für Zwecke aufgrund besonderer Rechtsvorschriften bestimmt ist²⁰). Wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Steuergebiet nur mit rauchlosen Tabakerzeugnissen nach Satz 1 handelt oder wer nur rauchlose Tabakerzeugnisse nach Satz 1 vertreibt, ist nicht verpflichtet, eine Handlungsgenehmigung nach Absatz 7 oder eine Vertriebslaubnis nach Absatz 17 zu beantragen.

(4) Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen im Steuergebiet den Verkauf für den Endverbrauch, einschließlich mittels Fernkommunikationstechnik,^{13b}) oder Lagerung rauchloser Tabakerzeugnisse.

(5) Verkauf rauchloser Tabakerzeugnisse mittels Fernkommunikationstechnik ist im Sinne dieses Gesetzes der Betrieb eines Online-Marktplatzes für rauchlose Tabakerzeugnisse, wenn der

Betreiber des Online-Marktplatzes für rauchlose Tabakerzeugnisse einen Geschäftssitz oder einen ständigen Wohnsitz

a) im Steuergebiet hat und rauchlose Tabakerzeugnisse an Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat liefert;

b) in einem anderen Mitgliedstaat hat und rauchlose Tabakerzeugnisse an Verbraucher im Steuergebiet liefert.

(6) Erfolgt der Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik nach Absatz 5 Buchstabe b wiederholt, so kann die Zollstelle auf Antrag einer Person nach Absatz 5 Buchstabe b zulassen, dass Lieferungen innerhalb einer Steuerperiode in eine einzige Steuererklärung einbezogen werden. Auf Antrag der in Absatz 5 Buchstabe b genannten Person kann die Zollstelle zulassen, dass die Pflichten gegenüber der Zollstelle von einem Verkaufsagenten mittels Fernkommunikationstechnik erfüllt werden. Nur eine Person mit Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz im Steuergebiet, die die Voraussetzungen des Absatzes 10 erfüllt, kann als Bevollmächtigter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik zugelassen werden. Der Antrag auf Vertretung durch einen Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik wird beim Zollamt Bratislava gestellt. Der Antrag muss die Angaben zur Identifizierung der Person gemäß Absatz 5 Buchstabe b und die Angaben zum bevollmächtigten Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik gemäß besonderen Rechtsvorschriften enthalten.^{25d)} Dem Antrag ist eine Vollmacht mit einer beglaubigten Unterschrift und einer Erklärung des Bevollmächtigten für den Fernabsatz mit einer beglaubigten Unterschrift beizufügen, dass er sich bereit erklärt, die in Absatz 5 Buchstabe b genannte Person zu vertreten. Die Zollstelle widerruft die Ermächtigung zur Vertretung durch einen Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik, wenn der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik die Pflichten aus diesem Gesetz nicht erfüllt, oder der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik oder durch die Person nach Absatz 5 Buchstabe b, in deren Auftrag der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik die Lieferung rauchloser Tabakerzeugnisse veranlasst.

(7) Wer rauchlose Tabakerzeugnisse im Steuergebiet vertreiben möchte, muss bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen mit Ausnahme des Direktverkaufs rauchloser Tabakerzeugnisse nach besonderen Rechtsvorschriften beantragen.^{13c)} Rauchlose Tabakerzeugnisse dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen vertrieben werden. Die Zollstelle erteilt einer Person, die bei der Zollstelle nach § 19 oder § 23 oder nach § 9a oder § 19ab Absatz 12 registriert ist, auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Handels mit rauchlosen Tabakerzeugnissen eine Genehmigung zum Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 9 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 10 erfüllt ist, sofern im letzten Satz nichts anderes bestimmt ist. Eine Person gemäß Absatz 5 Buchstabe b muss für die Zwecke der Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 10 Buchstaben a und d eine eidesstattliche Erklärung über die Einhaltung dieser Bedingungen abgeben.

(8) Der Antrag auf Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen muss zusätzlich zu den in besonderen Rechtsvorschriften genannten Angaben folgende Angaben enthalten:^{25d)}

a) *Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;*

b) *die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß Absatz 1 oder Absatz 2, mit dem der Antragsteller handeln möchte;*

c) *eine Liste der Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses.*

(9) Dem Antrag ist nach Absatz 8 ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, der nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(10) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) *er führt Bücher;*

b) *er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;*

c) *er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;*

d) *er befindet sich nicht in Liquidation, wurde nicht insolvent erklärt und hat keine Genehmigung für Umstrukturierung erhalten;*

e) *ihm wurde in den zwei Jahren vor dem Datum der Antragstellung gemäß Absatz 8 keine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen entzogen, außer einer Genehmigung, die gemäß Absatz 14 Buchstabe c entzogen wurde.*

(11) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis prüft die Zollstelle beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 8 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 10; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 8 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 10, so erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen und trägt den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 8 in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen ein; der Inhaber der Genehmigung muss die Bedingungen gemäß Absatz 10 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(12) Der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen muss:

a) *der Zollstelle jede Änderung des Sachverhalts und Angaben gemäß Absatz 8 Buchstabe a und c innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Änderung mitteilen;*

b) *rauchlose Tabakerzeugnisse nur an Verbraucher verkaufen;*

c) *rauchlose Tabakerzeugnisse im Steuergebiet nur von einer Person erwerben, die über eine Genehmigung der Zollstelle für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse verfügt;*

d) *auf Verlangen der Zollstelle Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie die rauchlosen Tabakerzeugnisse erworben wurden;*

e) für jeden Kalendermonat Aufzeichnungen über die gelieferten und verkauften rauchlosen Tabakerzeugnisse führen.

(13) Eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen erlischt am Tag

a) der Einreichung eines Antrages auf Löschung aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register, am Tag der Einreichung eines Antrags auf Stornierung einer Geschäftslizenz oder am Tag der Mitteilung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit;

b) des Todes des Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen oder an dem Tag, an dem ein Gericht den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen für tot erklärt, wenn es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person handelt;

c) wenn eine gerichtliche Entscheidung zur Feststellung der Insolvenz, zur Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen fehlenden Vermögens oder zur Aufhebung der Insolvenz wegen fehlenden Vermögens rechtskräftig wird;

d) des Widerrufs der Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen;

e) der Löschung aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register oder an dem Tag, an dem die Geschäftslizenz unter den in besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen widerrufen wird,^{13a)} wenn die Person keinen Antrag nach Unterabsatz a gestellt hat;

f) der Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen gemäß Absatz 21.

(14) Die Zollstelle widerruft eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen

a) sich in Liquidation befindet;

b) gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz verstößt und weder die Verhängung einer Geldbuße noch die Aufforderung der Zollstelle zu Korrekturmaßnahmen geführt haben;

c) beantragt, dass die Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen widerrufen wird;

d) eine der in Absatz 10 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt; dies gilt nicht, wenn dem Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen die Umstrukturierung genehmigt wurde.

(15) Wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses über keine gültige Genehmigung mehr verfügt, dürfen Lagerbestände rauchloser Tabakerzeugnisse nur mit Zustimmung der Zollstelle an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen verkauft werden. Dasselbe Verfahren gilt für einen Insolvenzverwalter, einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person aufgrund besonderer Rechtsvorschriften^{13d)} die rauchlose Tabakerzeugnisse im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung verkaufen.

(16) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt der Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit im Steuergebiet als

a) Herstellung im Steuergebiet;

b) Empfang im Steuergebiet

1. aus einem anderen Mitgliedstaat oder

2. von einem anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses;

c) Verkauf für den Endverbrauch;

d) Lieferung

1. an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses,

2. an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, oder

3. an einen anderen Mitgliedstaat;

e) Einfuhr aus Drittländern;

f) Ausfuhr in Drittländer.

(17) Personen, die ein rauchloses Tabakerzeugnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Steuergebiet vertreiben möchten, müssen bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragen. Ein rauchloses Tabakerzeugnis darf nur auf der Grundlage einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses vertrieben werden. Die Zollstelle erteilt auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Vertriebs eines rauchlosen Tabakerzeugnisses eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses an eine von der Zollstelle nach § 19 oder § 23 oder eine gemäß § 9a oder § 19ab Absatz 23 registrierte Person, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 19 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 20 erfüllt ist.

(18) Der Antrag auf Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss neben den in den besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Angaben Folgendes enthalten:^{25d)}

a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;

b) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß Absatz 1 oder Absatz 2, mit dem der Antragsteller handeln möchte;

c) eine Liste der Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses.

(19) Dem Antrag ist nach Absatz 18 ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, der nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem

Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(20) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;*
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;*
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;*
- d) er befindet sich nicht in Liquidation, wurde nicht insolvent erklärt und hat keine Genehmigung für Umstrukturierung erhalten;*
- e) ihm wurde in den zwei Jahren vor dem Datum der Antragstellung gemäß Absatz 18 keine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses entzogen, außer einer Genehmigung, die gemäß Absatz 24 Buchstabe c entzogen wurde.*

(21) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses prüft die Zollstelle beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 18 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 20; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 18 genauer anzugeben. Sind diese Angaben zutreffend und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 20, erteilt die Zollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 18 eine Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse an den Antragsteller und trägt ihn in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse ein. Der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 20 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(22) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss

a) der Zollstelle jede Änderung des Sachverhalts und der Angaben nach

1. Absatz 18 innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eintritt mitteilen;

2. Absatz 19 innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Vorschlags zur Änderung der Daten bei der zuständigen Behörde mitteilen;

b) rauchlose Tabakerzeugnisse im Steuergebiet für den Endverbrauch verkaufen oder das rauchlose Tabakerzeugnis im Steuergebiet nur an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen liefern;

c) ein rauchloses Tabakerzeugnis im Steuergebiet nur von einer Person erwerben, die über eine Genehmigung der Zollstelle für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses verfügt;

d) auf Verlangen der Zollstelle Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie das rauchlose Tabakerzeugnis erworben wurde.

(23) Eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses erlischt am Tag

a) der Einreichung eines Antrages auf Löschung aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register, am Tag der Einreichung eines Antrags auf Stornierung einer Geschäftslizenz oder am Tag der Mitteilung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit;

b) des Todes des Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb von einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder an dem Tag, an dem ein Gericht den Inhaber einer Genehmigung zum Vertrieb von einem rauchlosen Tabakerzeugnis für tot erklärt, wenn es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person handelt;

c) wenn eine gerichtliche Entscheidung zur Feststellung der Insolvenz, zur Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen fehlenden Vermögens oder zur Aufhebung der Insolvenz wegen fehlenden Vermögens rechtskräftig wird;

d) des Widerrufs der Genehmigung für den Vertrieb von einem rauchlosen Tabakerzeugnis;

e) der Löschung aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register oder an dem Tag, an dem die Geschäftslizenz unter den in besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen aufgehoben wird,^{13a)} wenn die Person keinen Antrag nach Unterabsatz a gestellt.

(24) Die Zollstelle widerruft die Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses

a) sich in Liquidation befindet;

b) gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz verstößt und weder die Verhängung einer Geldbuße noch die Aufforderung der Zollstelle zu Korrekturmaßnahmen geführt haben;

c) den Widerruf der Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragt;

d) eine der in Absatz 20 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt; dies gilt nicht, wenn dem Inhaber der Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen die Umstrukturierung genehmigt wurde.

(25) Wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses über keine gültige Genehmigung mehr verfügt, dürfen die Lagerbestände des rauchlosen Tabakerzeugnisses nur mit Zustimmung der Zollstelle an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses oder an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit dem rauchlosen Tabakerzeugnis verkauft werden. Dasselbe Verfahren gilt für einen Insolvenzverwalter, einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person aufgrund besonderer Rechtsvorschriften^{13d)} die rauchlose Tabakerzeugnisse im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung verkaufen.

(26) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss spätestens zwei Arbeitstage vor jedem Zeitpunkt, zu dem das rauchlose Tabakerzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat im Steuergebiet aus einem anderen Mitgliedstaat angenommen oder aus Drittländern eingeführt wird, zusätzlich zu den in den besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Angaben bei der Zollstelle Folgendes melden.

25d)

a) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 und seinen Handelsnamen;

b) Identifizierung des Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses;

c) die Menge des rauchlosen Tabakerzeugnisses in Kilogramm, das Gewicht des rauchlosen Tabakerzeugnisses in Gramm oder das Gewicht der Nachfüllpackung des rauchlosen Tabakerzeugnisses in Gramm, die voraussichtliche Ankunftszeit oder Einfuhr in das Steuergebiet, den Ort der Lieferung des rauchlosen Tabakerzeugnisses und den Ort, an dem die Verbraucherverpackung des rauchlosen Tabakerzeugnisses mit einer Steuermarke versehen wird, wenn die Verbraucherverpackung des rauchlosen Tabakerzeugnisses im Steuergebiet mit einer Steuermarke versehen wird.

(27) Wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses wiederholt ein rauchloses Tabakerzeugnis empfängt oder einführt, kann er bei der Zollstelle die Genehmigung beantragen, dass Lieferungen innerhalb einer Steuerperiode in die einzige Mitteilung gemäß Absatz 26 einbezogen werden. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss den Antrag nach Satz 1 mindestens fünf Arbeitstage vor dem Steuerzeitraum, für den er die Mitteilung einreichen möchte, bei der Zollstelle stellen. Besteht ein Unterschied zwischen der Menge rauchloser Tabakerzeugnisse, die der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses in der Mitteilung nach Satz 1 angegeben hat, und der tatsächlich erhaltenen Menge rauchloser Tabakerzeugnisse, so hat der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses dies der Zollstelle innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Steuerperiode mitzuteilen.

(28) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss vor der Annahme oder Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses eine Sicherheitsleistung in Höhe des Betrags der fälligen Zollgebühr auf das Gewicht des Tabaks im rauchlosen Tabakerzeugnis oder auf das Gewicht der Nachfüllpackung im rauchlosen Tabakerzeugnis, das er erhalten oder einführen möchte, nach § 20 Absatz 1 hinterlegen. Die Zollstelle stellt eine Bestätigung über die Zahlung der Sicherheitsleistung aus. Die Zollstelle stellt eine Bestätigung über die Zahlung der Sicherheitsleistung aus. Nach einer Einigung mit der Zollstelle kann die Sicherheitsleistung zur Zahlung der Verbrauchsteuer verwendet werden. Besteht mit der Zollstelle keine Vereinbarung über die Verwendung der Sicherheitsleistung für die Verbrauchsteuer, so erstattet die Zollstelle die Sicherheitsleistung, sobald die Verbrauchsteuer entrichtet worden ist. Wird die Verbrauchsteuer nicht innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Frist entrichtet, so hat die Zollstelle die Sicherheitsleistung zur Entrichtung der Verbrauchsteuer zu verwenden und den Inhaber der Genehmigung zur Verteilung des rauchlosen Tabakerzeugnisses benachrichtigen.

(29) Die Verbrauchsteuerschuld auf ein rauchloses Tabakerzeugnis entsteht am Tag

a) der Herstellung des rauchlosen Tabakerzeugnisses im Steuergebiet;

b) der Lieferung des rauchlosen Tabakerzeugnisses in das Steuergebiet gemäß Absatz 5 Buchstabe b, verstanden als der Tag, an dem das rauchlose Tabakerzeugnis vom Verbraucher angenommen wird; an dem ein solches Erzeugnis nicht der Pflicht unterliegt, auf der Verbraucherverpackung eine Steuermarke anzubringen;

c) an dem ein rauchloses Tabakerzeugnis im Steuergebiet aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen wird;

d) an dem eine Zollanmeldung für die Überführung des rauchlosen Tabakerzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr eingegangen ist;

e) der Entstehung einer Zollschuld auf andere Weise als nach Unterabsatz d;

f) an dem das rauchlose Tabakerzeugnis bei einer Person festgestellt wurde oder in deren Besitz war, wenn diese Person die Herkunft oder die Erwerbsmethode des rauchlosen Tabakerzeugnisses nicht nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie die rauchlosen Tabakerzeugnisse als ihre eigenen behandelt oder behandelt hat; als Zeitpunkt, zu dem die Zollstelle dies festgestellt hat, gilt der Tag, an dem dies festgestellt wurde.

(30) Ein Steuerpflichtiger ist eine Person

a) die im Steuergebiet ein rauchloses Tabakerzeugnis hergestellt hat;

b) die ein rauchloses Tabakerzeugnis gemäß Absatz 5 Buchstabe b in das Steuergebiet geliefert hat;

c) die ein rauchloses Tabakerzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet bezogen hat;

d) die Zollschuldner ist, wenn ein rauchloses Tabakerzeugnis in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird;

e) bei der eine Zollschuld auf andere Weise als nach Unterabsatz d entstanden ist;

f) die die Herkunft oder die Erwerbsmethode des rauchlosen Tabakerzeugnisses, von dem sie in Besitz ist oder war, nicht nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie die rauchlosen Tabakerzeugnisse als ihre eigenen behandelt oder behandelt hat.

(31) Spätestens am 25. Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, hat der Steuerpflichtige bei der Zollstelle eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer innerhalb derselben Frist zu entrichten. Der in Absatz 30 Buchstabe f genannte Steuerpflichtige hat bei der Zollstelle spätestens drei Arbeitstage nach Entstehung der Steuerschuld eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer innerhalb derselben Frist zu entrichten. Die Steuererklärung unterliegt § 13 mutatis mutandis. Entsteht eine Steuerschuld nach Absatz 29 Buchstaben d und e, so ist die Verbrauchsteuer zu den gleichen Zeitpunkten zu entrichten, die nach den zollrechtlichen Vorschriften für eine Zollschuld entstanden sind.

(32) Die Steuerbemessungsgrundlage für ein rauchloses Tabakerzeugnis nach Absatz 1 Buchstabe a ist das Gewicht des Tabaks im rauchlosen Tabakerzeugnis, ausgedrückt in Kilogramm, auf drei Dezimalstellen gerundet. Die Verbrauchsteuer wird als Produkt aus der Steuerbemessungsgrundlage und dem entsprechenden Verbrauchsteuersatz berechnet. Der Verbrauchsteuersatz für Tabak in rauchlosen Tabakerzeugnissen wird nach Absatz 1 Buchstabe a mit Ausnahme gemäß § 44aj Absatz 15 auf 264,80 EUR/kg festgesetzt. Die Steuerbemessungsgrundlage für ein rauchloses Tabakerzeugnis nach Absatz 1 Buchstaben b und c ist das Gewicht des Tabaks im rauchlosen Tabakerzeugnis, ausgedrückt in Kilogramm, auf drei Dezimalstellen gerundet. Die Verbrauchsteuer wird als Produkt der Steuerbemessungsgrundlage und des entsprechenden Verbrauchsteuersatzes berechnet. Der Verbrauchsteuersatz für Tabak in

einem rauchlosen Tabakerzeugnis wird nach Absatz 1 Buchstabe a und c mit Ausnahme nach § 44ai Absatz 28 auf 0,20 EUR/g festgesetzt. Der Zollsatz wird bis zu 0,005 EUR abgerundet und ab 0,005 EUR aufgerundet.

(33) Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakprodukts ist die kleinste Verpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, das für den Endverbrauch bestimmt ist. Die Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss Angaben über das Gesamtgewicht des rauchlosen Tabakerzeugnisses und das Gewicht des Tabaks im rauchlosen Tabakerzeugnis in Gramm oder über das Gewicht der Nachfüllung im rauchlosen Tabakerzeugnis in Gramm enthalten.

(34) Als Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses aus Drittländern in das Steuergebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt die Überführung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr am Einfuhrort des rauchlosen Tabakerzeugnisses. Der Einfuhrort ist der Ort, an dem sich das rauchlose Tabakerzeugnis zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr befindet. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Zollvorschriften auf die Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses anzuwenden. Wenn bei der Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses im Rahmen eines zentralisierten Zollverfahrens eine Steuerverpflichtung entstanden ist, 14bb) teilt die Zollstelle der Person nach Absatz 30 Buchstabe d unverzüglich nach der Überführung des rauchlosen Tabakerzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr den geschuldeten Verbrauchsteuerbetrag mit. Die zollrechtlichen Vorschriften über die Mitteilung der Zollschild gelten sinngemäß für die Mitteilung des Verbrauchsteuerbetrags. Die Verbrauchsteuer nach Satz 4 ist innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Meldung des Verbrauchsteuerbetrags an die Zollstelle zu entrichten. Wenn die Person gemäß Absatz 30 Buchstabe d eine ausländische Einheit ist, die nicht über ein aktiviertes E-Mail-Postfach verfügt,^{13c)} muss sie vor der ersten Einfuhr des rauchlosen Tabakerzeugnisses für die Zustellung der Post einen Vertreter wählen, der über ein aktiviertes E-Mail-Postfach verfügt.

(35) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, der im geschäftlichen Verkehr ein rauchloses Tabakerzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet befördert oder ein rauchloses Tabakerzeugnis zu geschäftlichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat liefert, muss diese Beförderung oder Lieferung durch ein Handelspapier nachweisen, in dem der Versender, der Empfänger, der Lieferort, die genaue Bezeichnung der beförderten Waren und ihre Menge angegeben sind.

(36) Die Verbrauchsteuer auf Tabak oder eine Nachfüllung in einem rauchlosen Tabakerzeugnis kann einer Person gemäß Absatz 30 Buchstaben c und d erstattet werden, wenn, im geschäftlichen Verkehr,

a) sie dieses rauchlose Tabakerzeugnis an eine Person zu geschäftlichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat geliefert und der Steuererklärung Folgendes beigefügt hat:

1. einen Nachweis des Empfangs des rauchlosen Tabakerzeugnisses durch den Empfänger (Kunde) des rauchlosen Tabakerzeugnisses;

2. eine Bestätigung einer Steuerverwaltung dieses Mitgliedstaats, dass die Verbrauchsteuer auf Tabak im rauchlosen Tabakerzeugnis in diesem Mitgliedstaat entrichtet wurde, wenn das rauchlose Tabakerzeugnis in diesem Mitgliedstaat der Steuer unterliegt;

b) die das rauchlose Tabakerzeugnis in das Hoheitsgebiet eines Drittlandes ausgeführt und nachgewiesen hat, dass die Ausfuhr stattgefunden hat, und zwar durch eine Zollanmeldung, in

der die Zollstelle die Ausfuhr des rauchfreien Tabakerzeugnisses aus dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union bestätigt, und durch einen Nachweis über den Versand oder den Transport des rauchfreien Tabakerzeugnisses;

c) das rauchlose Tabakerzeugnis in einer technisch gerechtfertigten Menge als Probe für die Steueraufsicht oder andere amtliche Kontrollen, amtliche Prüfungen oder amtliche Untersuchungen entnommen wurde; oder

d) das rauchlose Tabakerzeugnis von der Zollstelle oder unter deren Aufsicht vernichtet wurde, auch wenn der Staat aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zum Eigentümer des rauchlosen Tabakerzeugnisses wurde;³⁾ Einrichtungen nach Absatz 30 Buchstabe a und b sind verpflichtet, ihrer Steuererklärung ein amtliches Verzeichnis der Vernichtung von Steuermarken und ein amtliches Verzeichnis der Vernichtung der Verpackung(en) rauchloser Tabakerzeugnisse beizufügen.

(37) Ein rauchloses Tabakerzeugnis ist im Sinne dieses Gesetzes ein nachweislich besteuertes rauchloses Tabakerzeugnis, wenn die Entrichtung der Steuer auf Tabak oder eine andere Nachfüllung als Tabak in diesem rauchlosen Tabakerzeugnis nach besonderen Rechtsvorschriften erfolgt ist^{bc)} oder auf eine Steuerrückerstattung angerechnet wurde. Ein rauchloses Tabakerzeugnis gilt ebenfalls als nachweislich besteuertes Tabakerzeugnis, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuer durch ein Dokument nachgewiesen wird, das seinen Erwerb zu einem Preis einschließlich der Verbrauchsteuer bescheinigt und durch den Nachweis der Entrichtung der Verbrauchsteuer in dem Preis des rauchlosen Tabakerzeugnisses.

(38) § 14 Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß für die Rückerstattung der Steuer auf Tabak oder auf andere Nachfüllpackungen als Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis.

(39) Im Steuergebiet ist der Verkauf des rauchlosen Tabakerzeugnisses für den Endverbrauch in folgenden Fällen verboten:

a) zu einem Preis, der niedriger ist als der Betrag der Verbrauchsteuer auf das Gewicht des Tabaks oder das Gewicht der Nachfüllpackung in einem rauchlosen Tabakerzeugnis, das für den Endverbrauch verkauft wird und die Mehrwertsteuer auf dieses Gewicht;

b) wenn es vom Kauf des in § 1 genannten Erzeugnisses oder anderer Waren abhängig gemacht wird;

c) aus einer offenen Verbraucherpackung;

d) wenn es nicht mit einer Steuermarke versehen ist, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(40) Die nicht gewerbliche Einfuhr eines rauchlosen Tabakprodukts im persönlichen Gepäck von Reisenden aus Drittländern ist bis zu zehn Verbraucherpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse pro Person im Flugverkehr und zwei Verbraucherpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse pro Person, wenn sie nicht mit dem Flugzeug reisen, von der Verbrauchsteuer befreit. Reisende, die jünger als 17 Jahre sind, haben keinen Anspruch auf diese Befreiung von der Verbrauchsteuer. Ein rauchloses Tabakerzeugnis, das von einer natürlichen Person zum persönlichen Verbrauch in einer Menge von 250 g Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder 250 g einer Nachfüllung eines rauchlosen Tabaks aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet befördert wird, ist von der Steuer befreit, wenn das rauchlose Tabakerzeugnis keinen Tabak enthält. Jede Menge entspricht 100 % der zulässigen Gesamtmenge. Die

Zollbefreiung kann auf jede Kombination angewendet werden, vorausgesetzt, dass der Gesamtprozentsatz der einzelnen zulässigen Mengen 100 % der zulässigen Gesamtmenge nicht überschreitet. Wird ein rauchloses Tabakerzeugnis für andere Zwecke als für den persönlichen Verbrauch verwendet, entsteht die Verbrauchsteuerschuld im Steuergebiet am Tag der Verwendung des rauchlosen Tabakerzeugnisses. Ein Steuerpflichtiger ist eine natürliche Person, die ein rauchloses Tabakerzeugnis in das Steuergebiet befördert hat und verpflichtet ist, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung der Steuerschuld eine Steuererklärung abzugeben und die Verbrauchsteuer zu entrichten; die Steuererklärung unterliegt § 13 mutatis mutandis.

(41) Ein rauchloses Tabakerzeugnis ist von der Verbrauchsteuer befreit, wenn:

a) es infolge eines Unfalls, eines technischen Versagens oder höherer Gewalt unwiederbringlich vernichtet oder beschädigt worden ist und wenn diese Verluste aufgrund einer amtlichen Feststellung und Bestätigung von der Zollstelle oder den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats anerkannt werden;

b) es in einer technisch gerechtfertigten Menge als Probe für die Steueraufsicht oder andere amtliche Kontrollen, amtliche Prüfungen oder amtliche Untersuchungen entnommen wurde; oder

c) es von der Zollstelle oder unter deren Aufsicht vernichtet wurde, auch wenn der Staat aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zum Eigentümer des rauchlosen Tabakerzeugnisses wurde.³⁾

(42) Ein rauchloses Tabakerzeugnis muss einen Arbeitstag vor dem Verkauf oder der Lieferung im Steuergebiet mit einer Steuermarke mit dem Symbol „BTV“ versehen sein, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(43) Die Bestimmungen des § 9 gelten sinngemäß für die Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse, soweit sie sich auf die Tabakkennzeichnung beziehen, mit Ausnahme der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b und c, auf der Verbraucherverpackung rauchloser Tabakerzeugnisse nur einen Ort anzugeben, der geöffnet werden soll.

(44) Eine Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses ist vom Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses mit einer Steuermarke zu kennzeichnen. Der Druck und die Handhabung von Steuermarken unterliegen den Bestimmungen des § 9b, die für den Druck und die Handhabung von Steuermarken für Tabak angemessen sind.

(45) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss monatliche Aufzeichnungen über rauchlose Tabakerzeugnisse führen, die

a) im Steuergebiet hergestellt wurden;

b) im Steuergebiet von einem anderen Mitgliedstaat bezogen wurden;

c) im Steuergebiet von einem anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses bezogen wurden;

d) in einen anderen Mitgliedstaat versandt wurden;

e) im Steuergebiet zu einem anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses versandt wurden;

f) für den Endverbrauch verkauft wurden;

g) an einen Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis geliefert wurden;

h) aus Drittländern in das Steuergebiet eingeführt wurden;

i) in Drittländer ausgeführt wurden.

(46) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses erfasst die Menge des rauchlosen Tabakerzeugnisses am Ende des Kalendermonats. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss täglich spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eintritt des in Absatz 45 genannten Ereignisses dieses Ereignis in die Aufzeichnungen gemäß Absatz 45 eintragen.

(47) Die Streichung eines Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder die Streichung eines Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses aus dem Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder aus den Registern der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses unterliegt sinngemäß folgenden Bedingungen § 19 Absatz 10 und 11.

(48) Ein rauchloses Tabakerzeugnis unterliegt gleichermaßen den Bestimmungen des § 41 Absatz 1 Buchstabe a bis e, o und r bis v, Absatz 2 Buchstaben a bis d, Absatz 4 und 5 sowie § 41a Absatz 1 Buchstabe a bis c, Absatz 4 und 5.“

Die Fußnoten 13b bis 13d lauten wie folgt:

^{13b)} § 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 102/2014 über den Verbraucherschutz beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags des Verkäufers und zur Änderung bestimmter Gesetze.

^{13c)} § 126 des Gesetzes Nr. 563/2009 in der geänderten Fassung.

^{13d)} Beispielsweise Gesetz Nr. 563/2009 in der geänderten Fassung.“

18. Nach § 19aa wird folgender § 19ab samt Überschrift eingefügt:

„§ 19ab

Sonderbestimmungen für ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis.

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis“ Folgendes:

a) eine Kartusche für elektronische Zigarette;

b) einen Nikotinbeutel;^{5b)}

c) ein anderes Nikotinerzeugnis, das kein rauchloses Tabakerzeugnis ist.

(2) ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis gilt nicht als Erzeugnis im Sinne von Absatz 1, wenn es für Zwecke im Rahmen besonderer Rechtsvorschriften bestimmt ist^{2a)}. Wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Steuergebiet nur mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis nach Satz 1 handelt oder wer nur ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis nach Satz 1 vertreibt, ist nicht verpflichtet, eine Verkaufsgenehmigung nach Absatz 8 oder eine Vertriebs Erlaubnis nach Absatz 19 zu beantragen.

(3) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt eine Flüssigkeit als Nachfüllung für E-Zigaretten,

a) wenn es Nikotin enthält und in einer elektronischen Zigarette oder zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann;

b) wenn es kein Nikotin enthält und in einer elektronischen Zigarette oder zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann.

(4) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt ein anderes Nikotinerzeugnis als ein Erzeugnis, das:

a) keinen Tabak enthält;

b) Nikotin enthält;

c) weder eine Nachfüllung einer E-Zigarette noch ein Nikotinbeutel ist.

(5) Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Handel mit den mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen im Steuergebiet den Verkauf für den Endverbrauch auch mittels Fernkommunikationstechnik;^{13b)} oder die Lagerung der in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnisse.

(6) Verkauf eines mit Tabakerzeugnis in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses mittels Fernkommunikationstechnik ist im Sinne dieses Gesetzes der Betrieb eines Online-Marktplatzes für ein mit Tabakerzeugnis in Zusammenhang stehendes Erzeugnis, bei dem der Betreiber des Online-Marktplatzes für ein mit Tabakerzeugnis in Zusammenhang stehendes Erzeugnis einen Geschäftssitz oder einen ständigen Wohnsitz

a) im Steuergebiet hat und das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis an Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat liefert;

b) im Steuergebiet hat und das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis an Verbraucher im Steuergebiet liefert.

(7) Erfolgt der Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik nach Absatz 6 Buchstabe b wiederholt, so kann die Zollstelle auf Antrag einer Person nach Absatz 6 Buchstabe b zulassen, dass Lieferungen innerhalb einer Steuerperiode in eine einzige Steuererklärung einbezogen werden. Auf Antrag einer Person nach Absatz 6 Buchstabe b kann die Zollstelle einen zugelassenen Bevollmächtigten zum Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik bewilligen, die Pflichten gegenüber der Zollstelle zu erfüllen. Nur eine Person mit Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz im Steuergebiet, die die Voraussetzungen des Absatzes 11 erfüllt, kann als

Bevollmächtigter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik zugelassen werden. Der Antrag auf Vertretung durch einen Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik wird beim Zollamt Bratislava gestellt. Der Antrag muss die Angaben zur Identifizierung der Person gemäß Absatz 6 Buchstabe b und die Angaben zum bevollmächtigten Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik gemäß besonderen Rechtsvorschriften enthalten.^{25d}) Dem Antrag ist eine Vollmacht mit einer beglaubigten Unterschrift und einer Erklärung des Bevollmächtigten für den Fernabsatz mit einer beglaubigten Unterschrift beizufügen, dass er sich bereit erklärt, die in Absatz 6 Buchstabe b genannte Person zu vertreten. Die Zollstelle widerruft die Bewilligung zur Vertretung durch einen Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik, wenn der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik die Pflichten aus diesem Gesetz nicht erfüllt, oder der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik oder durch die Person nach Absatz 6 Buchstabe b, in deren Auftrag der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik die Lieferung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses veranlasst.

(8) Wer ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Steuergebiet vertreiben möchte, muss bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis mit Ausnahme des Direktverkaufs von mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisse nach besonderen Rechtsvorschriften beantragen.^{13c}) ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis darf nur auf der Grundlage einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis vertrieben werden. Die Zollstelle erteilt einer Person, die nach § 19 oder § 23 von der Zollstelle registriert oder nach § 19aa Absatz 11 registriert wurde, auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Handels mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis eine Genehmigung zum Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 10 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 11 erfüllt ist, sofern im letzten Satz nichts anderes bestimmt ist. Eine Person gemäß Absatz 6 Buchstabe b hat für die Zwecke der Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 11 Buchstaben a und d eine eidesstattliche Erklärung über die Einhaltung dieser Bedingungen abzugeben.

(9) Der Antrag auf Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis muss zusätzlich zu den in besonderen Rechtsvorschriften genannten Angaben folgende Angaben enthalten:^{25d})

a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;

b) die genaue Bezeichnung des in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnisses gemäß Absatz 1, mit dem der Antragsteller handeln möchte;

c) eine Liste der Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses.

(10) Dem Antrag ist nach Absatz 9 ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, der nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(11) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;*
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;*
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;*
- d) er befindet sich nicht in Liquidation, wurde nicht insolvent erklärt und hat keine Genehmigung für Umstrukturierung erhalten;*
- e) ihm wurde in den zwei Jahren vor dem Datum der Antragstellung gemäß Absatz 9 keine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis entzogen, außer einer Genehmigung, die gemäß Absatz 15 Buchstabe c entzogen wurde.*

(12) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis prüft die Zollstelle beim Antragsteller die im Antrag gemäß Absatz 9 und im Anhang des Antrags genannten Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 11; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 9 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 11, so erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, und trägt den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 9 in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis ein; der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 11 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(13) Der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, muss

- a) der Zollstelle jede Änderung des Sachverhalts und Angaben gemäß Absatz 9 Buchstabe a und c innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Änderung mitteilen;*
- b) ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Steuergebiet ausschließlich für den Endverbrauch verkaufen;*
- c) ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Steuergebiet nur von einer Person erwerben, die über eine Genehmigung der Zollstelle für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verfügt;*
- d) auf Verlangen der Zollstelle Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis erworben wurde;*
- e) für jeden Kalendermonat Aufzeichnungen über die gelieferten und verkauften mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisse führen.*

(14) Die Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis erlischt am Tag

a) der Einreichung eines Antrages auf Löschung aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register, am Tag der Einreichung eines Antrags auf Stornierung einer Geschäftslizenz oder am Tag der Mitteilung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit;

b) des Todes des Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis oder an dem Tag, an dem ein Gericht den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis für tot erklärt, wenn es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person handelt;

c) wenn eine gerichtliche Entscheidung zur Feststellung der Insolvenz, zur Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen fehlenden Vermögens oder zur Aufhebung der Insolvenz wegen fehlenden Vermögens rechtskräftig wird;

d) des Widerrufs der Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis;

e) der Löschung aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register oder an dem Tag, an dem die Geschäftslizenz unter den in besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen widerrufen wird,^{13a)} wenn die Person keinen Antrag nach Unterabsatz a gestellt hat;

f) der Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis gemäß Absatz 23.

(15) Die Zollstelle widerruft die Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis, wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses:

a) sich in Liquidation befindet;

b) gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz verstößt und weder die Verhängung einer Geldbuße noch die Aufforderung der Zollstelle zu Korrekturmaßnahmen geführt haben;

c) den Widerruf der Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragt;

d) eine der in Absatz 11 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt; dies gilt nicht, wenn dem Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis die Umstrukturierung genehmigt wurde.

(16) Im Steuergebiet ist der Verkauf eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses für den Endverbrauch in folgenden Fällen verboten:

a) zu einem Preis, der niedriger ist als der Betrag der Verbrauchsteuer auf die Menge der Nachfüllpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, das verkauft wird, oder auf die Menge eines Erzeugnisses in einer für den Endverbrauch bestimmten Verbraucherpackung, ausgedrückt in Gramm des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses und die Mehrwertsteuer auf diese Menge;

b) wenn es vom Kauf des in § 1 genannten Erzeugnisses oder anderer Waren abhängig gemacht wird;

c) aus einer offenen Verbraucherpackung;

d) wenn es nicht mit einer Steuermarke versehen ist, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(17) Ist die Genehmigung eines Inhabers einer Genehmigung für den Verkauf eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erloschen, so dürfen die Lagerbestände eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses nur mit Zustimmung der Zollstelle an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Verkauf eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verkauft werden. Dasselbe Verfahren gilt für einen Insolvenzverwalter, einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person aufgrund besonderer Rechtsvorschriften^{13d)} die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnisse im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung verkauft.

(18) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt der Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Rahmen einer Geschäftstätigkeit im Steuergebiet als

a) Herstellung im Steuergebiet;

b) Empfang im Steuergebiet

1. aus einem anderen Mitgliedstaat oder

2. von einem anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb der mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisse;

c) Verkauf für den Endverbrauch;

d) Lieferung

1. an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;

2. an einen Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis; oder

3. an einen anderen Mitgliedstaat;

e) Einfuhr aus Drittländern;

f) Ausfuhr in Drittländer.

(19) Personen, die ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Steuergebiet vertreiben möchten, müssen bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragen. Ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis darf nur auf der Grundlage einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses vertrieben werden. Die Zollstelle erteilt auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Vertriebs eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an eine nach § 19 oder § 23 von der Zollstelle registrierte oder gemäß § 9a oder § 19aa Absatz 21 registrierte Person eine Genehmigung zum Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, ohne dass die

Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 21 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 22 erfüllt ist.

(20) Der Antrag auf Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss Folgendes enthalten:

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;*
- b) die genaue Bezeichnung des in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnisses gemäß Absatz 1, mit dem der Antragsteller handeln möchte;*
- c) eine Liste der Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses.*

(21) Dem Antrag ist nach Absatz 20 ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, der nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(22) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;*
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;*
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;*
- d) er befindet sich nicht in Liquidation, wurde nicht insolvent erklärt und hat keine Genehmigung für Umstrukturierung erhalten;*
- e) ihm wurde in den zwei Jahren vor dem Datum der Antragstellung gemäß Absatz 20 keine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses entzogen, außer einer Genehmigung, die gemäß Absatz 26 Buchstabe c entzogen wurde.*

(23) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses prüft die Zollstelle beim Antragsteller die im Antrag gemäß Absatz 20 und im Anhang des Antrags genannten Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 22; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 20 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 22, erteilt die Zollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 20 eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an den Antragsteller und trägt ihn in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses ein. der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 22 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(24) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss

a) der Zollstelle jede Änderung des Sachverhalts und der Angaben nach

1. Absatz 20 innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eintritt mitteilen;

2. Absatz 21 innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Vorschlags zur Änderung der Daten bei der zuständigen Behörde mitteilen;

b) ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Steuergebiet für den Endverbrauch verkaufen oder das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis im Steuergebiet nur an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis liefern;

c) ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Steuergebiet nur von einer Person erwerben, die über eine Genehmigung der Zollstelle für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verfügt;

d) auf Verlangen der Zollstelle Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis erworben wurde.

(25) Eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erlischt am Tag

a) der Einreichung eines Antrages auf Löschung aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register, am Tag der Einreichung eines Antrags auf Stornierung einer Geschäftslizenz oder am Tag der Mitteilung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit;

b) des Todes des Inhabers der Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses oder an dem Tag, an dem ein Gericht den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis für tot erklärt, wenn es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person handelt;

c) wenn eine gerichtliche Entscheidung zur Feststellung der Insolvenz, zur Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen fehlenden Vermögens oder zur Aufhebung der Insolvenz wegen fehlenden Vermögens rechtskräftig wird;

d) des Widerrufs der Genehmigung für den Vertrieb von einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis;

e) der Löschung aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register oder an dem Tag, an dem die Geschäftslizenz unter den in besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen aufgehoben wird,^{13a)} wenn die Person keinen Antrag nach Unterabsatz a gestellt.

(26) Die Zollstelle widerruft die Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses:

a) sich in Liquidation befindet;

b) gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz verstößt und weder die Verhängung einer Geldbuße noch die Aufforderung der Zollstelle zu Korrekturmaßnahmen geführt haben;

c) den Widerruf der Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragt;

d) eine der in Absatz 22 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt; dies gilt nicht, wenn dem Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses eine Genehmigung für Umstrukturierung erteilt wurde.

(27) Ist die Genehmigung des Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erloschen, so dürfen die Lagerbestände des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses nur mit Zustimmung der Zollstelle an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verkauft werden. Dasselbe Verfahren gilt für einen Insolvenzverwalter, einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person aufgrund besonderer Rechtsvorschriften^{13d)} die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnisse im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung verkauft.

(28) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss spätestens zwei Arbeitstage vor jedem Zeitpunkt, zu dem das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat im Steuergebiet angenommen oder aus Drittländern eingeführt wird, zusätzlich zu den in den besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Angaben bei der Zollstelle Folgendes melden:

^{25d)}

a) die genaue Bezeichnung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses und seinen Handelsnamen;

b) Angaben zur Identifizierung des Lieferanten eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;

c) eine Angabe der Menge eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, das bezogen oder eingeführt wurde, ausgedrückt in Millilitern oder Gramm;

d) den voraussichtlichen Zeitpunkt des Bezugs oder der Einfuhr der gesamten Menge eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in das Steuergebiet, den Ort der Lieferung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses und den Ort, an dem die Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Steuergebiet mit einer Steuermarke versehen wird.

(29) Wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses wiederholt ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis akzeptiert oder einführt, kann er bei der Zollstelle die Genehmigung beantragen, dass Lieferungen innerhalb einer Steuerperiode in die einzige Mitteilung gemäß Absatz 28 einbezogen werden. Besteht ein Unterschied zwischen der Menge eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, das der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in der Mitteilung nach Satz 1 angegeben hat, und der tatsächlich erhaltenen Menge des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, so hat der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden

Erzeugnisses dies der Zollstelle innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Steuerperiode mitzuteilen.

(30) Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet die Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses aus Drittländern in das Steuergebiet die Überführung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses. Der Ort der Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses ist der Ort, an dem sich das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr befindet. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zollvorschriften für Verbrauchsteuer und Verwaltung der Verbrauchsteuer auf die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehen. Wenn während der Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Rahmen eines zentralisierten Zollverfahrens eine Steuerverpflichtung entstanden ist,^{14bb}) teilt die Zollstelle der Person nach Absatz 34 Buchstabe d unverzüglich nach der Überführung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr den geschuldeten Verbrauchsteuerbetrag mit. Die zollrechtlichen Vorschriften über die Mitteilung der Zollschild gelten sinngemäß für die Mitteilung des Verbrauchsteuerbetrags. Die Verbrauchsteuer nach Satz 4 ist innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Meldung des Verbrauchsteuerbetrags an die Zollstelle zu entrichten. Wenn die Person gemäß Absatz 34 Buchstabe d eine ausländische Einheit ist, die nicht über ein aktiviertes E-Mail-Postfach verfügt,^{14bb}) muss sie vor der ersten Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses für die Zustellung der Post einen Vertreter wählen, der über ein aktiviertes E-Mail-Postfach verfügt.

(31) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet befördert oder ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis zu geschäftlichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat liefert, muss diese Beförderung oder Lieferung durch ein Handelspapier nachweisen, in dem der Versender, der Empfänger, der Lieferort, die genaue Identifizierung der beförderten Waren und ihre Menge angegeben sind.

(32) Der Inhaber einer Lizenz für den Vertrieb eines Erzeugnisses, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, hat vor der Annahme oder Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses eine Sicherheit in Höhe des Abgabenbetrags auf die in Millilitern ausgedrückte Nachfüllung in Verbraucherpackungen oder auf die Menge des Erzeugnisses in einer Verbraucherverpackung, ausgedrückt in Gramm für Nikotinbeutel oder andere Nikotinerzeugnisse, die er gemäß § 20 Absatz 1 zu erhalten oder einzuführen wünscht, zu entrichten. Die Zollstelle stellt eine Bestätigung über die Zahlung der Sicherheitsleistung aus. Nach einer Einigung mit der Zollstelle kann die Sicherheitsleistung zur Zahlung der Verbrauchsteuer verwendet werden. Besteht mit der Zollstelle keine Vereinbarung über die Verwendung der Sicherheitsleistung für die Verbrauchsteuer, so erstattet die Zollstelle die Sicherheitsleistung, sobald die Verbrauchsteuer entrichtet worden ist. Wird die Verbrauchsteuer nicht innerhalb der in diesem Gesetz festgelegten Frist entrichtet, so hat die Zollstelle die Kautions zur Entrichtung der Verbrauchsteuer zu verwenden und dies dem Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses mitzuteilen.

(33) Die Entrichtung der Verbrauchsteuer auf ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis entsteht am Tag

a) der Herstellung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Steuergebiet;

b) der Lieferung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in das Steuergebiet gemäß Absatz 6 Buchstabe b, verstanden als der Tag, an dem das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis vom Verbraucher angenommen wird; an dem ein solches Erzeugnis nicht der Pflicht unterliegt, auf der Verbraucherverpackung eine Steuermarke anzubringen;

c) an dem das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis im Steuergebiet aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen wird;

d) an dem eine Zollanmeldung für die Überführung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr eingegangen ist;

e) der Entstehung einer Zollschuld auf andere Weise als nach Unterabsatz d;

*f) an dem das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis bei einer Person festgestellt wurde oder in deren Besitz war, wenn diese Person die Herkunft oder die Erwerbsmethode des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses nicht nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis als ihr eigenes behandelt oder behandelt hat; als Zeitpunkt, zu dem die Zollstelle dies festgestellt hat, gilt der Tag, an dem dies festgestellt wurde.
Ein Steuerpflichtiger ist eine Person,*

(34) Ein Steuerpflichtiger ist eine Person

a) die im Steuergebiet ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis hergestellt hat;

b) die ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis gemäß Absatz 6 Buchstabe b in das Steuergebiet geliefert hat;

c) die ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet bezogen hat;

d) die Zollschuldner ist, wenn ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird;

e) bei der eine Zollschuld auf andere Weise als nach Unterabsatz d entstanden ist;

f) die die Herkunft oder die Erwerbsmethode des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, von dem sie in Besitz ist oder war, nicht nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis als ihr eigenes behandelt oder behandelt hat.

(35) Spätestens am 25. Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, hat der Steuerpflichtige bei der Zollstelle eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer innerhalb derselben Frist zu entrichten. Der in Absatz 34 Buchstabe f

genannte Steuerpflichtige hat bei der Zollstelle spätestens drei Arbeitstage nach Entstehung der Steuerschuld eine Steuererklärung abzugeben und die Verbrauchsteuer innerhalb derselben Frist zu entrichten. Die Steuererklärung unterliegt § 13 mutatis mutandis. Entsteht eine Steuerschuld nach Absatz 33 Buchstaben d und e, so ist die Verbrauchsteuer zu den gleichen Zeitpunkten zu entrichten, die nach den zollrechtlichen Vorschriften für eine Zollschuld entstanden sind.

(36) Die Steuerbemessungsgrundlage für eine Nachfüllung mit E-Zigaretten ist die Menge der Nachfüllung in Millilitern, auf drei Dezimalstellen gerundet; auf dem Begleitdokument oder einem anderen Handelspapier ist die Menge der Nachfüllung des Verbraucherverpackung anzugeben, ausgedrückt in Millilitern.

(37) Die Steuerbemessungsgrundlage für Nikotinbeutel und andere Nikotinerzeugnisse ist die Menge der Nachfüllung in der Verbraucherverpackung, ausgedrückt in Gramm, auf drei Dezimalstellen gerundet; auf dem Begleitdokument oder einem anderen Handelspapier ist die Menge des Erzeugnisses in der Verbraucherverpackung anzugeben.

(38) Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses ist die kleinste Verpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, die für den Endverbrauch bestimmt ist.

(39) Die Verbrauchsteuer wird als Produkt der Steuerbemessungsgrundlage und des entsprechenden Verbrauchsteuersatzes berechnet. Der Zollsatz wird bis zu 0,005 EUR abgerundet und ab 0,005 EUR aufgerundet. Der Verbrauchsteuersatz für die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisse wird mit Ausnahme nach § 44ai Absatz 27 wie folgt festgelegt:

Beschreibung der Ware	Verbrauchsteuersatz
Nachfüllungen für E-Zigaretten 0,30 EUR/ml	
Nikotinbeutel	0,20 EUR/g
andere Nikotinerzeugnisse	0,20 EUR/g

(40) Die Steuer auf ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis, das nachweislich im Steuergebiet besteuert wurde, kann einer Person nach Absatz 34 Buchstabe c und d erstattet werden, wenn

a) sie dieses rauchlose Tabakerzeugnis an eine Person zu geschäftlichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat geliefert und der Steuererklärung Folgendes beigefügt hat:

1. einen Nachweis des Empfangs eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses durch den Empfänger (Kunden) des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;

2. eine Bestätigung einer Steuerverwaltung dieses Mitgliedstaats, dass die Verbrauchsteuer auf das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis in diesem Mitgliedstaat entrichtet wurde, wenn das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis in diesem Mitgliedstaat der Steuer unterliegt;

b) sie das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis in das Hoheitsgebiet eines Drittlandes ausgeführt und nachgewiesen hat, dass die Ausfuhr stattgefunden hat, und zwar durch eine Zollanmeldung, in der die Zollstelle die Ausfuhr des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses aus dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union bestätigt, und durch einen Nachweis über den Versand oder den Transport des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;

c) das rauchlose Tabakerzeugnis in einer technisch gerechtfertigten Menge als Probe für die Steueraufsicht oder andere amtliche Kontrollen, amtliche Prüfungen oder amtliche Untersuchungen entnommen wurde; oder

d) das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis von der Zollstelle oder unter deren Aufsicht vernichtet wurde, auch wenn der Staat aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zum Eigentümer des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses wurde;³⁾ Einrichtungen nach Absatz 34 Buchstabe c und d sind verpflichtet, ihrer Steuererklärung ein amtliches Verzeichnis der Vernichtung von Steuermarken und ein amtliches Verzeichnis der Vernichtung der Verpackungen des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beizufügen.

(41) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, ein nachweislich besteuertes mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis, wenn die Entrichtung der Steuer auf dieses Erzeugnis nach besonderen Rechtsvorschriften erfolgt ist^{8c)} oder auf eine Steuerrückerstattung angerechnet wurde. Ein nachweislich besteuertes Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, gilt ebenfalls als ein mit Tabakprodukten in Zusammenhang stehendes Produkt, dessen Besteuerung durch ein Dokument, das den Erwerb zu einem steuerpflichtigen Preis bescheinigt, und durch ein Dokument, das die Entrichtung der Steuer zum Preis des mit Tabakprodukten in Zusammenhang stehenden Produkts bescheinigt, belegt wird.

(42) Die Rückerstattung der Steuer auf mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnisse unterliegt sinngemäß § 14 Absatz 4 und 5.

(43) Die nicht gewerbliche Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im persönlichen Gepäck von Reisenden aus Drittländern ist bis zu zehn Verbraucherverpackungen des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses pro Person im Flugverkehr und zwei Verbraucherverpackungen des mit Tabakerzeugnissen in Verbindung stehenden Erzeugnisses pro Person, wenn es sich nicht um einen Flug handelt, von der Verbrauchsteuer befreit. Reisende, die jünger als 17 Jahre sind, haben keinen Anspruch auf diese Befreiung von der Verbrauchsteuer. Ein Tabakerzeugnis, das von einer natürlichen Person zum persönlichen Verbrauch aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet in einer Menge von 80 ml E-Zigaretten-Nachfüllung, 500 g Nikotinbeuteln oder 500 g eines anderen Nikotinerzeugnisses befördert wird, ist von der Verbrauchsteuer befreit; jede Menge entspricht 100 % der zulässigen Gesamtmenge; die Zollbefreiung kann auf jede Kombination angewandt werden, sofern der Gesamtprozentsatz der einzelnen zulässigen Mengen 100 % der zulässigen Gesamtmenge nicht überschreitet. Wird ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis für andere Zwecke als für den persönlichen Verbrauch verwendet, entsteht die Steuerschuld im Steuergebiet am Tag der Verwendung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses. Ein Steuerpflichtiger ist eine natürliche Person, die ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis in das Steuergebiet befördert hat und verpflichtet ist, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung der Steuerschuld eine

Steuererklärung abzugeben und die Verbrauchsteuer zu entrichten; die Steuererklärung unterliegt § 13 mutatis mutandis.

(44) Ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis ist von der Verbrauchsteuer befreit, wenn:

a) es infolge eines Unfalls, eines technischen Versagens oder höherer Gewalt unwiederbringlich vernichtet oder beschädigt worden ist und wenn diese Verluste aufgrund einer amtlichen Feststellung und Bestätigung von der Zollstelle oder den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats anerkannt werden;

b) es in einer technisch gerechtfertigten Menge als Probe für die Steueraufsicht oder andere amtliche Kontrollen, amtliche Prüfungen oder amtliche Untersuchungen entnommen wurde; oder

c) es von der Zollstelle oder unter deren Aufsicht vernichtet wurde, auch wenn der Staat aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zum Eigentümer des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses wurde.³⁾

(45) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss monatliche Aufzeichnungen über die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisse führen, die

a) im Steuergebiet hergestellt wurden;

b) im Steuergebiet von einem anderen Mitgliedstaat bezogen wurden;

c) im Steuergebiet von einem anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses bezogen wurden;

d) in einen anderen Mitgliedstaat versandt wurden;

e) an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Steuergebiet versandt wurden;

f) für den Endverbrauch verkauft wurden;

g) an einen Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis geliefert wurden;

h) aus Drittländern in das Steuergebiet eingeführt wurden;

i) in Drittländer ausgeführt wurden.

(46) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erfasst die Menge des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses am Ende des Kalendermonats. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss die Aufzeichnungen gemäß Absatz 45 täglich spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eintritt des in Absatz 45 genannten Ereignisses vornehmen.

(47) Ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis muss einen Arbeitstag vor dem Verkauf oder der Lieferung im Steuergebiet mit einer Steuermarke mit dem Symbol „ITV“ versehen sein, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(48) Die Bestimmungen des § 9 gelten sinngemäß für die Kennzeichnung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, soweit sie sich auf die Kennzeichnung von den mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen beziehen, mit Ausnahme der Verpflichtung, auf der Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses nur einen Ort anzugeben, der geöffnet werden soll.

(49) Eine Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses wird von der Person, der die Zollstelle die Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erteilt hat, mit einer Steuermarke versehen. Für den Druck und die Handhabung von Steuermarken gelten folgende Bestimmungen: § 9b mutatis mutandis in Bezug auf den Druck und die Handhabung von Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse.

(50) Die Streichung eines Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis oder die Entfernung eines Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses aus den Aufzeichnungen der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, oder aus den Aufzeichnungen der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses unterliegt folgenden Bedingungen: § 19 ABS.Absatz 10 und (11) mutatis mutandis.

(51) Ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis unterliegt gleichermaßen den Bestimmungen des § 41 Absatz 1 Buchstabe a bis e, o und r bis v, Absatz 2 Buchstaben a bis d, Absatz 4 und 5 sowie § 41a Absatz 1 Buchstabe a bis c, Absatz 4 und Absatz 5.“.

19. Folgender § 23 Absatz 14 Buchstabe h wird angefügt:

„h) das Datum, an dem ein zugelassener Empfänger, der Tabakerzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat gelegentlich unter Verbrauchsteueraussetzung bezieht, die gesamte Menge an Tabakerzeugnissen bezieht, die in der Genehmigung für den Bezug von Tabakerzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung angegeben ist.“

20. In § 39 Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe b, d und e und Absatz 7 wird nach dem Wort „Rohtabak“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder rauchloses Tabakerzeugnis“ durch die Worte „rauchloses Tabakerzeugnis oder mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis“ ersetzt.

21. In § 39 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c wird nach dem Wort „Rohtabak“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder rauchloses Tabakerzeugnis“ werden durch die Worte „rauchloses Tabakerzeugnis oder mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis“ ersetzt.

22. In § 39 Absatz 3 Buchstabe a wird nach dem Wort „Rohtabak“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder rauchloses Tabakerzeugnis“ durch die Worte „rauchloses Tabakerzeugnis oder mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis“ ersetzt.

23. In § 40 Absatz 1 werden die Worte „Annahme und Einfuhr“ durch die Worte „Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb“ ersetzt und ein Komma sowie die Worte „Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis, Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen zusammenhängenden Erzeugnisses“ werden nach den Worten „rauchloses Tabakerzeugnis“ eingefügt.

24. § 40 Absatz 2 Unterabsatz k lautet:

„k) Angaben zur Identifizierung des Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, des Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, des Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, und des Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;“

25. In § 41 Absatz 1 Buchstabe j wird nach den Worten „§ 10 Absatz 2“ ein Komma und die Worte „oder § 19aa Absatz 18“ werden durch die Worte „§ 19aa Absatz 39 Buchstaben a bis c oder § 19ab Absatz 16 Buchstaben a bis c“ ersetzt.

26. In § 41 Absatz 1 Buchstabe m werden die Worte „§ 19aa Absatz 12“ durch die Worte „§ 19aa Absatz 28, § 19ab Absatz 32“ ersetzt.

27. In § 41 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz aa angefügt:

„aa) mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis handelt oder ein rauchloses Tabakerzeugnis vertreibt oder ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis vertreibt, ohne dass es eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen oder eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis oder ohne Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakprodukts oder ohne Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses gibt.“

28. In § 41 Absatz 2 Buchstabe c werden nach den Worten „Unterabsatz q“ die Worte „oder Unterabsatz aa“ eingefügt.

29. In § 41a Absatz 1 Buchstabe d wird nach „Absatz 2“ ein Komma eingefügt, und die Worte „oder § 19aa Absatz 19“ werden durch die Worte „§ 19aa Absatz 40 oder § 19ab Absatz 43“ ersetzt.

30. In § 42 Absatz 3 wird nach den Worten „§ 19a“ ein Komma eingefügt und die Worte „und § 19aa“ werden durch die Worte „§ 19aa und § 19ab“ ersetzt.

31. § 42 Absatz 6 lautet:

„(6) Eine Entscheidung einer Zollstelle nach § 9a Absatz 7, § 19 Absatz 8, 9 und 10 Buchstabe d, § 19a Absatz 19 und 25, § 19aa Absatz 14, 24 und 47, § 19ab Absatz 15, 26 und 50, § 20 Absatz 11, § 20a Absatz 1 und 2 Satz 2, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 10, § 23 Absatz 15, 16 und 17 Buchstabe d; die §§ 24 Absatz 6, 26 Absatz 10, 29 Absatz 5, 29a Absatz 5 und 8, 32 Absätze 6, 9 und 11, 32a Absatz 5, 33 Absatz 11 und 33b Absatz 3 sind nicht anfechtbar.“

32. Nach § 44ag werden die §§ 44ah bis 44aj eingefügt, die einschließlich ihrer Titel wie folgt lauten:

„§ 44ah

Übergangsbestimmungen für Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2024

Zwecks der Erfüllung der sich aus § 19aa Absatz 42 bis 44 und § 19ab Absatz 47 bis 49 in der ab dem 1. Dezember 2024 geltenden Fassung ergebenden Verpflichtungen gelten die Bestimmungen des § 9, soweit sie die Tabakkennzeichnung betreffen, und des § 9b, soweit sie den Druck und die Handhabung von Steuermarken für Tabakerzeugnisse betreffen, ab dem 1. Dezember 2024 sinngemäß.

§ 44ai

Übergangsbestimmungen für Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Februar 2025

(1) Ist ein Verfahren über einen Antrag auf Genehmigung des Empfangs und der Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses nach § 19aa in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung bis zum 31. Januar 2025 noch nicht endgültig abgeschlossen, so sind es nach § 19aa in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung abzuschließen.

(2) Ist eine Person, die im Register der Inhaber einer Erlaubnis zur Annahme und Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung in der bis zum 1. Februar 2025 geltenden Fassung eingetragen ist, über die Frist für die Annahme und Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung hinaus, so hat die Zollstelle diese Person aus dem Register der Inhaber einer Erlaubnis zum Empfang und zur Einfuhr des rauchlosen Tabakerzeugnisses zum 1. Februar 2025 zu streichen; die Verpflichtung des Erwerbers zu Steuermarken nach § 9b Absätze 18 und 22 bleibt unberührt.

(3) Wer ab dem 1. Februar 2025 ein rauchloses Tabakerzeugnis im Steuergebiet vertreiben will, der eine Genehmigung für den Empfang und die Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses erhalten hat und als Inhaber einer Genehmigung für die Annahme und Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung eingetragen ist, hat bei der Zollstelle bis zum 31. Dezember 2024 eine Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse zu beantragen. Die Zollstelle erteilt eine Genehmigung zur Abgabe eines rauchlosen Tabakerzeugnisses an eine Person nach Satz 1 auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 11 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 12 erfüllt ist. Eine Genehmigung zum Empfang und zur Einfuhr rauchloser Tabakerzeugnisse, die nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung erteilt wurde, erlischt mit der Frist nach 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung. Eine Person, der die Zollstelle eine Erlaubnis zur annahme und Einfuhr rauchloser Tabakerzeugnisse nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung erteilt hat und die am 1. Februar 2025 Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse ist, ist berechtigt, Steuermarken zu verwenden, die sie zur Kennzeichnung von Verbraucherpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse bis zum Ablauf der Frist nach § 9b Absatz 18 entgegengenommen hat, die Verwendung der Steuermarken nach § 9b Absatz 22 der Zollstelle nachzuweisen und sich gemäß § 9b Absatz 18 mit nicht verwendeten Steuerzeichen an das Zollamt zu wenden.

(4) Wer ab dem 1. Februar 2025 im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit im Steuergebiet mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis handeln möchte, muss bis zum 31. Dezember 2024 bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit dem rauchlosen Tabakerzeugnis beantragen. Die Zollstelle erteilt einer von der Zollstelle nach § 19 oder § 23 registrierten Person auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 6 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt ist.

(5) Der Antrag auf Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen muss zusätzlich zu den in besonderen Rechtsvorschriften genannten Angaben folgende Angaben enthalten:^{25d)}

a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;

b) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß § 19aa Absatz 1 Buchstabe a bis c oder Absatz 2;

c) eine Liste der Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses.

(6) Dem Antrag ist nach Absatz 5 ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, der nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(7) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) er führt Bücher;

b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;

c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;

d) er befindet sich nicht in Liquidation, wurde nicht insolvent erklärt und hat keine Genehmigung für Umstrukturierung erhalten.

(8) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis prüft die Zollstelle beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 5 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 7; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 5 genauer anzugeben. Sind diese Angaben zutreffend und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 7, so erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen und trägt ihn innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 5 in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen ein. der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 7 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(9) Person, die ein rauchloses Tabakerzeugnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Steuergebiet ab dem 1. Februar 2025 vertreiben möchte, muss bis zum 31. Dezember 2024 bei

der Zollstelle eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragen. Die Zollstelle erteilt eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses an eine von der Zollstelle nach § 19 oder § 23 registrierte Person auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Vertriebs eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 11 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 12 erfüllt ist.

(10) Der Antrag auf eine Genehmigung für den Vertrieb von rauchlosen Tabakerzeugnissen muss zusätzlich zu den in besonderen Rechtsvorschriften genannten Angaben folgende Angaben enthalten:^{25d})

a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;

b) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß § 19aa Absatz 1 Buchstabe a bis c oder Absatz 2;

c) eine Liste der Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses.

(11) Wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat, ist dem Antrag nach Absatz 10 ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, der nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen.

(12) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) er führt Bücher;

b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;

c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;

d) er befindet sich nicht in Liquidation, wurde nicht insolvent erklärt und hat keine Genehmigung für Umstrukturierung erhalten.

(13) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses prüft die Zollstelle beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 10 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 12; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 10 genauer anzugeben. Sind diese Angaben zutreffend und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 12, so erteilt die Zollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 10 eine Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse an den Antragsteller und trägt ihn in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse ein. Der Inhaber einer Genehmigung muss die Bedingungen gemäß Absatz 12 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses hat Anspruch auf Steuermarken für die Kennzeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses erteilt wurde.

(14) Eine Person, die ab dem 1. Februar 2025 im Steuergebiet mit den mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen handeln möchte, muss bis zum 31. Dezember 2024 bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis beantragen. Die Zollstelle erteilt einer Person, die nach § 19 oder § 23 von der Zollstelle registriert oder nach § 9a registriert wurde, auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis eine Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, ohne der Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 16 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 17 nachzukommen.

(15) Der Antrag auf Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis muss zusätzlich zu den in besonderen Rechtsvorschriften genannten Angaben folgende Angaben enthalten:^{25d)}

a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;

a) die genaue Bezeichnung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses nach § 19ab Absatz 1;

c) eine Liste der Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses.

(16) Dem Antrag ist nach Absatz 15 ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, der nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(17) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) er führt Bücher;

b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;

c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;

d) er befindet sich nicht in Liquidation, wurde nicht insolvent erklärt und hat keine Genehmigung für Umstrukturierung erhalten.

(18) Bevor die Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis erteilt, prüft sie beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 15 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 17; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 15 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 17, so erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, und trägt den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 15 in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis ein. der

Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 17 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(19) Eine Person, die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnisse im Steuergesetz ab dem 1. Februar 2025 vertreiben möchte, muss bis zum 31. Dezember 2024 bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragen. Die Zollstelle erteilt auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Vertriebs eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an eine von der Zollstelle gemäß § 19 oder § 23 registrierte Person, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 21 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 22 erfüllt ist.

(20) Ein Antrag auf Genehmigung für den Vertrieb von einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis muss zusätzlich zu den in besonderen Rechtsvorschriften genannten Angaben folgende Angaben enthalten:^{25d)}

a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;

a) die genaue Bezeichnung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses nach § 19ab Absatz 1;

c) eine Liste der Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses.

(21) Dem Antrag ist nach Absatz 20 ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, der nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergesetz hat.

(22) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) er führt Bücher;

b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;

c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;

d) er befindet sich nicht in Liquidation, wurde nicht insolvent erklärt und hat keine Genehmigung für Umstrukturierung erhalten.

(23) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses prüft die Zollstelle beim Antragsteller die im Antrag gemäß Absatz 20 und im Anhang des Antrags genannten Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 22; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 20 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Bedingungen des Absatzes 22, erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses und trägt den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen in das Register der Inhaber

von Genehmigungen für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses ein. der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 22 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines Erzeugnisses im Zusammenhang mit einem Tabakerzeugnis ist berechtigt, Steuermarken für die Kennzeichnung des mit dem Tabakerzeugnis in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an dem Tag zu erhalten, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung für den Vertrieb des mit dem Tabakerzeugnis in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erteilt wurde.

(24) Eine Person nach Absätzen 3, 4 und 9 hat der Zollstelle bis zum 15. Februar 2025 die Lagerbestände an rauchlosen Tabakerzeugnissen, d. h. Kautabak oder Schnupftabak zum 31. Januar 2025 mitzuteilen. Eine Person nach Absätzen 14 und 19 hat der Zollstelle bis zum 15. Februar 2025 die Lagerbestände und die genaue Bezeichnung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses zum 31. Januar 2025 mitzuteilen.

(25) Eine Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, das ausschließlich oder teilweise aus einer anderen Nachfüllung als Tabak, einer Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakprodukts, bei dem es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt, oder einer Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, die vor dem 1. Februar 2025 empfangen, geliefert oder eingeführt wurde, darf bis zum 30. Juni 2025 verkauft, zum Verkauf angeboten oder gelagert werden.

(26) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von in Absatz 25 genannten Verbraucherverpackungen berechtigt ist, die sie bis zum 30. Juni 2025 nicht verkauft hat, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. Juli 2025 die Menge dieser Verbraucherpackungen mitteilen und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen; die Zollstelle vernichtet diese Erzeugnisse auf Kosten dieser Person und erstellt ein amtliches Verzeichnis über die Vernichtung, ohne dass § 41 Absatz . 1 Buchstabe . a Anwendung findet.

(27) Für den Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2027 beläuft sich der Verbrauchsteuersatz auf Tabakerzeugnisse wie folgt:

- a) Nachfüllung von E-Zigaretten 0,20 EUR/ml
- b) Nikotinbeutel 0,10 EUR/g
- c) andere Nikotinerzeugnisse 0,10 EUR/g

(28) Für den Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2027 beträgt der Verbrauchsteuersatz auf Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis, bei dem es sich um Kautabak und Schnupftabak handelt, 0,10 EUR/g.

(29) Ab dem 1. Februar 2025 tragen Steuermarken, die für die Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen bestimmt sind, ein Zeichen mit einem Verbrauchsteuersatz, d. h. dem Großbuchstaben „A“.

(30) Ab dem 1. Februar 2025 müssen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, bei dem es sich um Kautabak und Schnupftabak handelt, bestimmt sind, eine Steuermarke tragen, das die Großbuchstaben „AA“ darstellen.

(31) Gegen eine in einem Verfahren nach § 19aa Absatz 24 ergangene Entscheidung der Zollstelle, die bis zum 31. Januar 2025 noch nicht endgültig erledigt ist, kann Einspruch eingelegt werden.

§ 44aj

Übergangsbestimmungen für Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026

(1) Für den Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028 wird der Verbrauchsteuersatz für Zigaretten mit Ausnahme nach Absatz 2 wie folgt festgesetzt:

kombinierter Verbrauchsteuersatz

Beschreibung der Ware
spezifischer Teil

Prozentanteil

Zigaretten
102,50 EUR/1000 Stück
25 % des
Zigarettenpreises.

(2) Im Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028 beträgt der minimale Verbrauchsteuersatz für Zigaretten 166,20 EUR/1000 Stück.

(3) Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die ab dem 1. Februar 2026 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, müssen eine Steuermarke mit dem Großbuchstaben „L“ tragen, aus dem hervorgeht, dass sie dem ab dem 1. Februar 2026 geltenden Verbrauchsteuersatz für Zigaretten unterliegen.

(4) Die Überführung von Verbraucherverpackungen mit einer Steuermarke gemäß den bis zum 31. Januar 2026 geltenden Rechtsvorschriften zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem 31. Januar 2026 ist verboten.

(5) Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die gemäß den bis zum 31. Januar 2026 geltenden Rechtsvorschriften mit einer Steuermarke versehen sind, dürfen bis zum 31. März 2026 verkauft, zum Verkauf angeboten oder gelagert werden;

(6) nach diesem Zeitpunkt gilt eine so gekennzeichnete Verbraucherverpackung von Zigaretten als nicht gekennzeichnet.

Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen von Zigaretten berechtigt ist und die in Absatz 5 genannte Verbraucherverpackungen von Zigaretten, die sie bis zum 31. März 2026 nicht verkauft hat, verwahrt, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. April 2026 die Menge der so gekennzeichneten Verbraucherverpackungen von Zigaretten mitteilen und bis zu diesem Zeitpunkt die örtlich zuständige Zollstelle auffordern, diese zu vernichten; die Zollstelle vernichtet diese Verbraucherverpackungen auf Kosten dieser Person und erstellt einen amtlichen Vernichtungsbericht; Die Bestimmungen von § 41 Absatz . 1 Buchstabe . a finden keine Anwendung.

(7) Im Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Tabak 177 EUR/kg.

(8) Wie vom 1. Februar 2026, müssen die Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen mit Tabak das Verbrauchsteuersymbol tragen, d.h. den Großbuchstaben „H“.

(9) Verbraucherverpackungen mit Tabak, die eine Steuermarke mit einem Verbrauchsteuersymbol, d. h. dem Großbuchstaben „G“, tragen, dürfen bis zum 31. Januar 2026 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und bis zum 31. Juli 2026 verkauft werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt eine auf diese Weise gekennzeichnete Verbraucherverpackung von Tabak als nicht gekennzeichnet.

(10) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Tabakpackungen an Verbraucher berechtigt ist und die in Absatz 9 genannte Verbraucherverpackungen von Tabak, die sie bis zum 31. Juli 2026 nicht verkauft hat, lagert, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. August 2026 die Menge dieser Verbraucherverpackungen melden und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen; die Zollstelle vernichtet diese Tabakpackungen auf Kosten dieser Person und erstellt ein amtliches Protokoll über die Vernichtung ohne die Anwendung von § 41 Absatz . 1

(11) Buchstabe . a.
Ab dem 1. Februar 2026 bis 31. Januar 2028 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Zigarren oder Zigarillos 139 EUR/kg.

(12) Ab dem 1. Februar 2026, müssen die Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen mit Zigarren oder Zigarillos bestimmt sind, ein Verbrauchsteuersymbol tragen, d.h. den Großbuchstaben „E“.

(13) Verbraucherverpackungen mit Zigarren oder Zigarillos gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe b, die mit einer Steuermarke versehen sind, die dem Großbuchstaben „D“ entspricht, dürfen bis zum 31. Januar 2026 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und bis zum 30. November 2027 verkauft werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt eine solche Verbraucherverpackung von Zigarren oder Zigarillos als nicht gekennzeichnet.

(14) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen mit Zigarren oder Zigarillos berechtigt ist und die in Absatz 13 genannte Verbraucherverpackungen von Tabak, die sie bis zum 30. November 2027 nicht verkauft hat, lagert, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. Dezember 2027 die Menge dieser Verbraucherverpackungen mit Zigarren oder Zigarillos melden und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen. Die Zollstelle vernichtet diese Verbraucherverpackungen von Zigarren oder Zigarillos auf Kosten dieser Person und erstellt einen Vernichtungsbericht und die Bestimmungen von § 41 Absatz 1 Buchstabe a sind nicht anzuwenden.

(15) Für den Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028 wird der Verbrauchsteuersatz auf Tabak in rauchlosen Tabakerzeugnissen, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, auf 238,10 EUR/kg festgesetzt.

(16) Ab dem 1. Februar 2026 müssen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse bestimmt sind, mit Ausnahme von Kautabak und Schnupftabak, ein ein Symbol für den Verbrauchsteuersatz tragen, d. h. den Großbuchstaben „H“.

(17) Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse, die mit einer Steuermarke versehen sind, die ein Symbol für Verbrauchsteuer trägt, d. h. den Großbuchstaben „G“, können bis zum 31. Januar 2026 angenommen und eingeführt und bis zum 30. April 2026 verkauft werden; nach diesem Datum gilt eine auf diese Weise gekennzeichnete Verbraucherverpackung rauchloser Tabakerzeugnisse als nicht gekennzeichnet.

(18) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses berechtigt ist und die in Absatz 17 genannte Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse lagern, die sie bis zum 30. April 2026 nicht verkauft hat, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. Mai 2026 die Menge dieser Verbraucherverpackungen mitteilen und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen; die Zollstelle hat diese Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse auf Kosten dieser Person zu vernichten und einen Vernichtungsbericht zu erstellen, und § 41 Absatz 1 Buchstabe a findet keine Anwendung.

(19) Ab dem 1. Februar 2027 tragen Steuermarken, die für die Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen bestimmt sind, ein Symbol der Verbrauchsteuer, d. h. den Großbuchstaben „B“. Ab dem 1. Februar 2027 müssen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, bei dem es sich um Kautabak und Schnupftabak handelt, bestimmt sind, ein Symbol der Verbrauchsteuer tragen, das die Großbuchstaben „BB“ sind.

(20) Verbraucherverpackungen eines Erzeugnisses, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, das mit einer Steuermarke, d. h. dem Großbuchstaben „A“ versehen ist, oder Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, das Kautabak oder Schnupftabak ist, mit einer Steuermarke, d. h. den Großbuchstaben „AA“, versehen ist, dürfen bis zum 31. Januar 2027 angenommen und eingeführt und bis spätestens 30. April 2027 verkauft werden; nach diesem Datum, gilt eine Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses oder eine Verpackung rauchloser Tabakerzeugnisse, bei der es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt, die so gekennzeichnet ist, als nicht gekennzeichnet.

(21) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses berechtigt ist, oder Verbraucherverpackungen mit rauchlosen Tabakerzeugnissen lagert, bei denen es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt und die Verbraucherverpackungen eines Erzeugnisses im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen lagert oder Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, bei dem es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt gemäß Absatz 20, dass sie bis zum 30. April 2027 nicht verkauft hat, teilt den örtlich zuständigen Zollbeamten bis zum 15. Mai 2027 die Mengen dieser Verbraucherverpackungen eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses mit. oder Packungen mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, bei denen es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständigen Zollbeamten innerhalb dieser Frist beantragen; die Zollstelle vernichtet diese Verbraucherverpackungen auf Kosten dieser Person und erstellt einen Vernichtungsbericht, ohne dass § 41 Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist.

(22) Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die ab dem 1. Februar 2028 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, müssen eine Steuermarke mit dem Großbuchstaben „M“ tragen, aus dem hervorgeht, dass sie dem ab dem 1. Februar 2028 geltenden Verbrauchsteuersatz für Zigaretten unterliegen.

(23) Es ist verboten, Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die gemäß den bis zum 31. Januar 2028 geltenden Rechtsvorschriften mit einer Steuermarke versehen sind, in den zollrechtlich freien Verkehr nach dem 31. Januar 2028 zu verbringen.

(24) Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die gemäß den bis zum 31. Januar 2028 geltenden Rechtsvorschriften mit einem Steuerzeichen versehen sind, dürfen bis zum 31. März 2028 verkauft, zum Verkauf angeboten oder gelagert werden.

(25) Nach diesem Zeitpunkt gilt eine so gekennzeichnete Verbraucherverpackung von Zigaretten als nicht gekennzeichnet.

Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist, Zigarettenpackungen an Verbraucher zu verkaufen, und die Verbraucherverpackungen von Zigaretten, auf die Bezug genommen wird, in Absatz 24, dass er bis zum 31. März 2028 nicht verkauft hat, der örtlich zuständigen Zollstelle die Menge der so gekennzeichneten Verbraucherverpackungen von Zigaretten bis zum 15. April 2028 mitteilen und gleichzeitig deren Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen muss; die Zollstelle hat solche Verbraucherverpackungen mit Zigaretten auf Kosten dieser Person zu vernichten und einen Vernichtungsbericht zu erstellen, ohne dass § 41 Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist.

(26) Ab dem 1. Februar 2028 tragen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Packungen mit Tabak für Verbraucher bestimmt sind, ein Symbol für Verbrauchsteuer, d. h. den Großbuchstaben „I“.

(27) Verbraucherverpackungen mit einer Steuermarke mit einem Symbol der Verbrauchsteuer, d. h. dem Großbuchstaben „H“, können bis zum 31. Januar 2028 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und bis zum 31. Juli 2028 verkauft werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt eine solche Packung von Tabak als nicht gekennzeichnet. Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen von Tabak berechtigt ist und die in Satz 1 genannte Verbraucherverpackungen von Tabak lagert, die sie bis zum 31. Juli 2028 nicht verkauft hat, hat der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. August 2028 die Menge dieser Verbraucherverpackungen mitzuteilen und gleichzeitig deren Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle zu beantragen; die Zollstelle vernichtet diese Verbraucherverpackungen von Tabak auf Kosten dieser Person und erstellt einen Vernichtungsbericht, und § 41 Absatz 1 Buchstabe a ist nicht anzuwenden.

(28) Ab 1. Februar 2028 müssen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, bestimmt sind, mit einer Steuermarke versehen sein, die dem Großbuchstaben „I“ entspricht.

(29) Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse, die mit einer Steuermarke versehen sind, die ein Symbol für Verbrauchsteuer enthält, d. h. den Großbuchstaben „H“, können bis zum 31. Januar 2028 angenommen und eingeführt und bis zum 30. April 2028 verkauft werden; nach diesem Datum gilt eine auf diese Weise gekennzeichnete Verbraucherverpackung rauchloser Tabakerzeugnisse als nicht gekennzeichnet.

(30) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist, Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen im Sinne von Absatz 29, die sie nicht bis 30. April 2028 verkauft hat, zu empfangen und einzuführen, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. Mai 2028 die Menge solcher Verbraucherverpackungen mitteilen und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen; die Zollstelle hat solche Verbraucherverpackungen

rauchloser Tabakerzeugnisse auf Kosten dieser Person zu vernichten und einen Vernichtungsbericht zu erstellen, ohne dass § 41 Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist.

Artikel II

Gesetz Nr. [530/2011](#) über die Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke, geändert durch das Gesetz Nr. 69/2012, das Gesetz Nr. 246/2012, das Gesetz Nr. 362/2013, das Gesetz Nr. 218/2014, das Gesetz Nr. 323/2014, das Gesetz Nr. 130/2015, das Gesetz Nr. 240/2015, das Gesetz Nr. 360/2015, das Gesetz Nr. 91/2016, das Gesetz Nr. 296/2016, das Gesetz Nr. 177/2018, das Gesetz Nr. 290/2018, das Gesetz Nr. 352/2018, das Gesetz Nr. 221/2019, das Gesetz Nr. 396/2020, das Gesetz Nr. 186/2021, das Gesetz Nr. 408/2021, das Gesetz Nr. 511/2021, das Gesetz Nr. 249/2022, das Gesetz Nr. 9/2023, das Gesetz Nr. 530/2023, das Gesetz Nr. 43/2024 und das Gesetz Nr. 102/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Absatz 10 wird am Ende der folgende Satz eingefügt: „Bei der Änderung der Angaben des Steuerstempels, der Daten des Steuerstempels, der grafischen Elemente des Steuerstempels, der Herstellung des Steuerstempels zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen, der Größe des Steuerstempels oder des Preises des Steuerstempels kann das Ministerium auch Einzelheiten zum Verfahren für die Bearbeitung eines Steuerstempels festlegen.“
2. In § 53 Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

Artikel III

Gesetz Nr. [609/2007](#) die Verbrauchsteuer auf Strom, Kohle und Erdgas und zur Änderung des Gesetzes Nr. 98/2004 über die Verbrauchsteuer auf Mineralöl in der geänderten Fassung, geändert durch das Gesetz Nr. 283/2008, das Gesetz Nr. 465/2008, das Gesetz Nr. 493/2009, das Gesetz Nr. 485/2010, das Gesetz Nr. 546/2011, das Gesetz Nr. 69/2012, das Gesetz Nr. 189/2012, das Gesetz Nr. 348/2013, das Gesetz Nr. 323/2014, das Gesetz Nr. 360/2015, das Gesetz Nr. 362/2019, das Gesetz Nr. 408/2021 und das Gesetz Nr. 102/2024, wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 4 lautet wie folgt:

„(4) Der Steuerzahler der Steuer auf Kohle ist verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen; Wird die Steuer nach § 21 Absatz 2 Buchstabe a und d fällig, so wird sie von der Zollstelle berechnet. Entsteht eine Steuerschuld nach § 21 Absatz 2 Buchstabe a und d, so ist die Verbrauchsteuer zu den gleichen Zeitpunkten fällig, wie eine Zollschild gemäß den Zollvorschriften. Der Zollbetrag wird für Werte bis zu 0,005 EUR auf einen Cent abgerundet und für Werte bis einschließlich 0,005 EUR aufgerundet.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 27. September 2024 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels I der Nummern 6 und 7, des § 19aa Absatz 42 bis 44 in Nummer 17, des § 19ab Absatz 47 bis 49 in Nummer 18 und Nummer 32, die am 1. Dezember 2024 in Kraft treten, des Artikels I der Nummer 8, des § 19aa Absatz 1 bis 31, Absatz 32 Satz 1, 2, 4, 5 und 7, Absatz 33, Absatz 34 Satz 1 bis 3, Absatz 35 bis 41 und Absatz 45 bis 48 in Nummer 17, des § 19ab Absatz 1 bis 29, Absatz 30 Satz 1 bis 3, Absatz 31 bis 38, Absatz 40 bis 46 und 50 sowie 51 in Nummer 18 und Nummer 20 bis 31, die am 1. Februar 2025 in Kraft treten, des Artikels I § 19aa Absatz 34 Satz 4 bis 7 in Nummer 17 und des § 19ab Absatz 30 Satz 4 bis 7 in Nummer 18, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten, des Artikels I § 19aa Absatz 32 Satz 6 in Nummer 17 und des § 19ab Absatz 39 in Nummer 18, die am 1. Februar 2027 und des Artikels I der Nummer 5 und des § 19aa Absatz 32 Satz 3 in Nummer 17, die am 1. Februar 2028 in Kraft treten.

Peter Pellegrini eigenhändig

Vertreten von Peter Žiga eigenhändig

Robert Fico eigenhändig